

23

St. Georgen a. d. Gusen

Gusen 12

Konzentrationslager Mauthausen
Oberdonau

Folgende Anordnungen sind beim Schriftverkehr mit Gefangenen zu beachten:

- 1.) Jeder Schutzhaftgefangene darf im Monat zwei Briefe oder zwei Karten von seinen Angehörigen empfangen und an sie absenden. Die Briefe an die Gefangenen müssen gut lesbar mit Tinte geschrieben sein und dürfen nur 15 Zeilen auf einer Seite enthalten. Gestattet ist nur ein Briefbogen normaler Größe. Briefumschläge müssen ungefüllt sein. In einem Briefe dürfen nur 5 Briefmarken à 12 Pfg. beigelegt werden. Alles andere ist verboten und unterliegt der Beschlagnahme. Postkarten haben 10 Zeilen. Lichtbilder dürfen als Postkarten nicht verwendet werden.
- 2.) Geldsendungen sind gestattet, doch ist dabei genau Name und Vorname, Geburtsdatum, Häftlingsblock und Stube anzugeben.
- 3.) Zeitungen sind gestattet, dürfen aber nur durch die Poststelle des K.L. Mauthausen bestellt werden.
- 4.) Pakete dürfen nicht geschickt werden, da die Gefangenen im Lager alles kaufen können.
- 5.) Entlassungsgesuche aus der Schutzhaft an die Lagerleitung sind zwecklos.
- 6.) Sprecherlaubnis und Besuche von Gefangenen im Konzentrationslager sind grundsätzlich nicht gestattet. Alle Post, die diesen Anforderungen nicht entspricht, wird vernichtet.

Der Lagerkommandant.

Absender:

Meine Anschrift:
 Name: [redacted]
 geboren am: [redacted]
 Block: 11
 Stube: 7
 Datum: 1. 1. 1910.

Poststelle
Mauthausen



A 12 Frau

Helene [redacted]

Freyhietz

Selbgeströße 9.
Kreis Teschler o/dl.

Zum Vergleich: späterer Vordruckumschlag mit 6 Anordnungen. Hier: Umschlag verwendet vom Zweiglager Gusen Post St. Georgen / Gusen

Quelle: Archiv Dr. Franz Schicklberger, Eibelsstadt / forum oö geschichte